



Merkblatt zur öffentlich-rechtlichen Namensänderung

1. Voraussetzungen der Namensänderung

Damit Ihr Antrag auf Namensänderung Erfolg hat, muss ein **wichtiger Grund** bestehen, der die Namensänderung rechtfertigt.

Das deutsche Namensrecht ist durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) umfassend und grundsätzlich abschließend geregelt. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung hat Ausnahmecharakter und dient ausschließlich dazu, im Einzelfall unzuträgliche Härten zu beseitigen. Sie ist kein taugliches Mittel, um den Namensträger vor jeder Art von Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten zu bewahren, die die Führung eines bestimmten Namens mit sich bringen kann. Nach geltendem Recht darf ein Vor- oder Familienname daher nur geändert werden, wenn ein **wichtiger Grund** im Sinne des Namensänderungsgesetzes dies rechtfertigt. Nach der Rechtsprechung liegt ein wichtiger Grund vor, wenn das schutzwürdige Interesse des Antragstellers an der Änderung seines Namens, die Interessen anderer Beteiligter und die Interessen der Allgemeinheit, die grundsätzlich die Beibehaltung des bisherigen Namens fordern, überwiegt. Das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Namens ist in der sozialen Ordnungsfunktion des Namens und seiner Funktion als Identifizierungsmerkmal begründet.

Dies gilt für Vor- und Familiennamen gleichermaßen, allerdings mit der Maßgabe, dass das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Vornamens geringer zu bewerten ist.

Ein wichtiger Grund für eine Namensänderung kann beispielsweise vorliegen,

- wenn der Name anstößig oder lächerlich klingt,
- wesentliche Schwierigkeiten in der Schreibweise oder bei der Aussprache verursacht,
- bei sogenannten Sammelnamen (z.B. Meyer, Müller, Schmidt)

Auch wenn Ihr Name änderungsfähig ist, wird der Antrag in der Regel abgelehnt, wenn Sie im Schuldnerverzeichnis eingetragen sind, Strafverfahren gegen Sie anhängig sind oder Sie erheblich oder wiederholt vorbestraft sind. In diesen Fällen überwiegt wegen der Identifizierungsfunktion des Namens in der Regel das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Namens.

2. Antragstellung

- Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag beim Rechtsamt Tempelhof-Schöneberg. Hierzu verwenden Sie bitte das [auf der Internetseite des Rechtsamtes bereit gestellte Antragsformular](#).
- Legen Sie die Gründe für Ihren Antrag in dem dafür vorgesehenen Feld ausführlich dar.
- **Erforderliche Unterlagen:**
Über die erforderlichen Unterlagen und Nachweise informiert Sie das Rechtsamt nach Antragstellung.
- Wahl des neuen Namens:
Der neue Name kann grundsätzlich frei gewählt werden. Jedoch sind gewisse Einschränkungen zu beachten. Der neue Name darf u.a. nicht den Keim neuer Schwierigkeiten in sich tragen. Auch Doppelnamen sind in der Regel nicht zulässig.

3. Besonderheiten bei Namensänderungen für Kinder (und andere geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen)

Wenn Sie Ihren eigenen Familiennamen ändern wollen, können Sie im Antrag angeben, ob sich die Familiennamensänderung auch auf Ihre minderjährigen Kinder erstrecken soll. Sie müssen dazu die elterliche Sorge haben und die Kinder müssen Ihren bisherigen Familiennamen tragen. Für minderjährige Kinder, auf die sich eine Namensänderung in dieser Weise erstrecken soll, ist kein gesonderter Antrag erforderlich.

Soll ausschließlich der Vor- oder Familienname eines minderjährigen Kindes oder einer anderen nicht voll geschäftsfähigen Person geändert werden, muss der jeweilige gesetzliche Vertreter dieser Person den Antrag stellen. Ein Vormund oder Pfleger bedarf hierzu der Genehmigung des Familiengerichts; ein Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Soll der Familienname eines Kindes, dessen Elternteile keinen gemeinsamen Familiennamen führen, im Interesse des Kindeswohles angepasst werden an den Familiennamen, des allein sorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind sich aufhält, ist das Interesse des Kindes an einer einheitlichen Namensführung in der neuen Familiengemeinschaft abzuwägen gegen das Interesse an der Aufrechterhaltung der namensmäßigen Verbindung zum anderen Elternteil.

Dem Antrag eines Pflegekindes auf Änderung seines Familiennamens in den Familiennamen der Pflegeeltern kann entsprochen werden, wenn die Namensänderung zum Wohle des Kindes erforderlich ist, das Pflegeverhältnis auf Dauer besteht und eine Adoption nicht oder noch nicht in Betracht kommt. Der Antrag wird gestellt durch die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigte Eltern, Vormund, Pfleger). Die Pflegeeltern sind am Verfahren zu beteiligen. Zur Beurteilung, ob eine Familiennamensänderung zum Wohle des Kindes erforderlich ist, kann die Namensänderungsbehörde eine Stellungnahme des Jugendamtes einholen.

4. Gebühren

- Verfahren über öffentlich-rechtliche Namensänderungen sind gebührenpflichtig. Der Gebührenrahmen für Verfahren über Änderung eines Vor- oder Familiennamens oder die Feststellung eines Familiennamens beträgt nach der VGebO: 4 bis 1.500 Euro.
- Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen, wird 1/10 bis 1/2 der jeweiligen Gebühr erhoben.

Nähere Informationen zur Gebührenerhebung können Sie der [Internetseite des Rechtsamtes Tempelhof-Schöneberg](#) entnehmen.

5. Rechtsgrundlagen

Über die maßgeblichen Rechtsgrundlagen können Sie sich hier informieren:

- [Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen \(NamÄndG\)](#)
- [Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen \(1.DVNamÄndG\)](#)
- [Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen \(NamÄndVwV\)](#)

<p>Der Antrag ist schriftlich zu stellen beim:</p> <p>Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin - Rechtsamt - Rathaus Schöneberg John-F.-Kennedy-Platz 10820 Berlin</p>	<p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:</p> <p>Frau Liebetrau, Tel. 030/90277-6379</p> <p>Rechtsamt-Namensänderung@ba-ts-berlin.de</p>
---	--